

Ausfertigung 4

---

**„Europäisches Trainings-  
und Forschungszentrum  
für Menschenrechte und Demokratie“ -  
„European Training and Research Center  
for Human Rights and Democracy“  
(„ETC - Graz“)**

Elisabethstraße 50 b  
A - 8010 Graz

---

**Bericht über die Prüfung des  
Vorliegens der Voraussetzungen gem.  
§ 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6  
EStG 1988  
für das Jahr 2019**

---

# *Inhaltsverzeichnis*

<b>1. Einleitung</b>	S 1
1.1. Verantwortung des Leitungsorganes	S 2
1.2. Gesetzliche Voraussetzungen	S 2
1.3. Verantwortung des Prüfers	S 2
1.4. Tätigkeit des Vereins	S 3
1.4.1 Zweck des Vereines bis zur Statutenänderung in der außerordentlichen Generalversammlung am 25. September 2019	S 3
1.4.2 Zweck des Vereines ab der Statutenänderung in der außerordentlichen Generalversammlung am 25. September 2019	S 5
1.5. Prüfungshandlungen	S 7
<b>2. Prüfungsurteil</b>	S 8
<b>3. Auftragsbedingungen</b>	S 8

## **Anlagen**

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2019  
samt Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019 Anlage I
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2018) Anlage II

„Europäisches Trainings- und Forschungszentrum  
für Menschenrechte und Demokratie“ -  
„European Training and Research Center  
for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“)

Elisabethstraße 50 b  
A-8010 Graz

Der von uns abgefasste Bericht dient ausschließlich zur Vorlage beim Finanzamt Wien 1/23<sup>1</sup>.

## **Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen**

### **gemäß § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988**

#### **1. Einleitung**

Der Obmann des Vereines „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) mit Sitz in A - 8010 Graz, Elisabethstraße 50 b hat uns beauftragt im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung des Jahresabschlusses des Vereines „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC-Graz“) für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 ergänzend eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzung gem. § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 zu erstellen.

---

<sup>1</sup> Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

---

### **1.1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 4a Abs. 2 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 und deren Dokumentation liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereines „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“).

### **1.2. Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen führen zu den zu bestätigenden Voraussetzungen wie folgt aus (§ 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988),

- Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gem. § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988
- Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gem. § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
- Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10 % der Spendeneinnahmen nicht.

### **1.3. Verantwortung des Prüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen gem. § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

#### **1.4. Tätigkeit des Vereines**

Der Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) wurde laut Vereinsregisterauszug am 6. Oktober 1999 gegründet und ist unter der ZVR - Zahl 644917327 im Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Steiermark eingetragen.

##### **1.4.1. Zweck des Vereines bis zur Statutenänderung in der außerordentlichen Generalversammlung am 25. September 2019**

Der Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) bezweckt die Förderung und Verwirklichung von Aus- und Weiterbildung, Forschung und Dokumentation im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung, sowie der Stärkung der Zivilgesellschaft in Österreich und anderen Ländern.

Der Verein trägt damit zu einem besseren Verständnis von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Österreich und im Ausland bei, fördert die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und leistet dadurch einen Beitrag zu Frieden, Entwicklung und Demokratie.

Der Verein bezweckt die direkte und indirekte Förderung von Personen, Gesellschaften, Vereinen und anderen Personenvereinigungen und Körperschaften, welche der Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen durch Forschung, Capacity - Building, Clearing und geeigneten internationalen Kooperationen dienen, wobei dabei die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Implementierung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, insbesondere die Sustainable Development Goals 11 (Sustainable Cities and Communities), sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene, im Zentrum der Aktivitäten stehen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist insbesondere die Zusammenarbeit mit UNESCO vorzuheben.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Aus- und Fortbildung, Beratung und Information im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung für die interessierte Öffentlichkeit, öffentliche Institutionen und spezifische Zielgruppen aus Österreich und dem Ausland, beispielsweise aus Polizei- und Justizverwaltung, von

- 
- Bildungsinstitutionen, sowie MitarbeiterInnen nationaler und internationaler Organisationen und anderer Zielgruppen im In- und Ausland;
- b) Durchführung und Förderung von Kursen, Seminaren, Konferenzen, Vorträgen, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Sommerschulen, Lehrgängen, bildungspolitischen Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;
- c) Erstellung, Sammlung, Dokumentation und Aufbereitung einschlägiger Materialien, Lehrunterlagen, Dokumente, Literatur und Rechtsprechung, um diese einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere durch die Einrichtung eines Dokumentationszentrums bzw. einer Bibliothek sowie Datenbanken in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung;
- d) Forschung und Erstellung von Publikationen in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten;
- e) Erstellung von Studien und Durchführung von Forschungsprojekten zu Fragestellungen im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung in Österreich und im Ausland;
- 2) Der Verein ist in Österreich und international tätig. Er arbeitet insbesondere mit Universitäten, Hochschulen, Schulen, Forschungseinrichtungen und Ausbildungsanstalten und -einrichtungen in Österreich und im Ausland, sowie mit nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere mit UNESCO und den UNESCO Lehrstühlen sowie mit in- und ausländischen Expertinnen zusammen.
- 3) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen, Beiträgen zur Abwicklung von Projekten und Erträgen aus Studien und Veranstaltungen.
- 4) Zur Umsetzung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen kann der Verein Mittel des von der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz gegründeten „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ erhalten.

---

#### **1.4.2. Zweck des Vereines ab der Statutenänderung in der außerordentlichen Generalversammlung am 25. September 2019**

Zweck des Vereines ist Forschung und Lehre im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Österreich und anderen Ländern sowie das damit einhergehende Capacity Building und Clearing. Dadurch trägt die Arbeit des Vereines zu einem besseren Verständnis von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Österreich und im Ausland bei, fördert die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wodurch der Verein einen Beitrag zu Frieden, Entwicklung und Demokratie leistet.

Besonderes Augenmerk wird der Verein dabei auf die Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen legen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung des Sustainable Development Goals 11 (Sustainable Cities and Communities)) sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene. Zur Erreichung dieses Zweckes ist insbesondere die Zusammenarbeit mit UNESCO hervorzuheben.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- 1) Der Vereinszweck wird unmittelbar mit Forschung und Lehre und den damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, Fortbildungs- und Symposiumsveranstaltungen durch den Verein eigenständig verfolgt, nähere Details der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind in § 3 angeführt.
  - a) Forschung im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung auf akademischem Niveau sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten, wie insbesondere durch die Erstellung von Studien und die Durchführung von Forschungsprojekten zu Fragestellungen im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung in Österreich und im Ausland und die angemessene Publikation von Ergebnissen;
  - b) Aus- und Fortbildung, Beratung und Information im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung auf akademischem Niveau für öffentliche Institutionen und spezifische Zielgruppen (beispielsweise Polizei- und Justizverwaltung, Bildungsinstitutionen sowie MitarbeiterInnen nationaler und internationaler Organisationen) wie auch der interessierten Öffentlichkeit, einschließlich durch

---

Kurse, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Sommerschulen, Lehrgänge, bildungspolitischen Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;

- c) Erstellung, Sammlung, Dokumentation und Aufbereitung einschlägiger Materialien, Lehrunterlagen, Dokumente, Literatur und Rechtsprechung, insbesondere durch die Errichtung eines Dokumentationszentrums bzw. einer Bibliothek sowie Datenbanken in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung, um diese sowohl der wissenschaftlichen Community als auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2) Der Verein ist in Österreich und international tätig. Er arbeitet insbesondere mit Universitäten, Hochschulen, Schulen, Forschungseinrichtungen und Ausbildungsanstalten- und einrichtungen in Österreich und im Ausland, sowie mit internationalen Organisationen (insbesondere mit UNESCO und den UNESCO Lehrstühlen), mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie auch mit in- und ausländischen ExpertInnen zusammen.
- 3) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen, Beiträge zur Abwicklung von Projekten und Erträgen aus Studien und Veranstaltungen.
- 4) Zur Umsetzung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen kann der Verein Mittel des von der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz gegründeten „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ erhalten.

Der Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff BAO.

Der Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) ist bereits seit dem Jahr 1999 und daher mindestens seit drei Jahren ununterbrochen für ausschließlich begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO tätig.

---

Der Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) unterhält keine Nebentätigkeiten oder andere wirtschaftliche Tätigkeiten.

Wir haben die Einnahmen / Ausgaben - Rechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie den Vermögensstatus zum 31. Dezember 2019 (Anlage I) gem. dem § 268 ff UGB geprüft.

Die hereinkommenden Mittel (Subventionen, Projektförderungen, Kooperationszuschüsse, Spenden usw.) wurden ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes verwendet.

### **1.5. Prüfungshandlungen**

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Um die erforderliche Bestätigung abgeben zu können, haben wir die im Rahmen unserer Prüfung der Einnahmen / Ausgaben – Rechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 gewonnenen Erkenntnisse herangezogen sowie die nachstehend angeführten Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einsichtnahme in die geltende Statuten des Vereines „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“).
- Einsichtnahme in die von der Körperschaft erstellten Aufgliederung der Verwaltungskosten und stichprobenweise Überprüfung, dass die darin enthaltenen mit der Verwendung der Spenden im Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen. In der Einnahmen / Ausgaben - Rechnung des Jahres 2019 sind keine Spendeneinnahmen enthalten und es gibt auch keine diesbezüglichen Verwaltungskosten.
- Kritische Würdigung unserer im Rahmen der Prüfung des Jahres 2019 gewonnenen Erkenntnisse, im Hinblick auf Hinweise, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) eine betriebliche Tätigkeit nicht nur in untergeordnetem Ausmaß entfaltet.

Das Leitungsorgan der Körperschaft hat uns im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle zur Beurteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Bestimmung des § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 erforderlichen Unterlagen und Dokumente vollständig vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte vollständig erteilt worden sind.

Bei dieser ergänzenden Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch um eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen.

Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## 2. Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass für den Verein „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ - „European Training and Research Center for Human Rights and Democracy“ („ETC - Graz“) für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 vorliegen.

## 3. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“ (AAB 2018) der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Anlage II) maßgebend.

Graz, am 3. September 2020

Mag. Dr. Hans Winter  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Angelika Winter-Wallner  
Wirtschaftsprüferin

# **Anlage I**

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2019  
samt Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019

EINGEGANGEN

13. MRZ. 2020

Wirtschaftstreuhänder

MAG. ALBERT FERK

Steuerberater

MAG. KARIN JOHNSON

Steuerberaterberufsanwärtlerin

Verein ETC  
Europäisches Trainings- und Forschungs-  
Zentrum f. Menschenrechte und Demokratie

Elisabethstraße 50 B  
8010 Graz

Hans-Sachs-Gasse 14 / 3  
8010 Graz  
Telefon ( 0316 ) 829056  
Fax ( 0316 ) 815669  
E-Mail: ferk.a@aon.at

WT-Code 200108

11.03.2020

**BERICHT ÜBER RECHNUNGSPRÜFUNG  
FÜR DEN ZEITRAUM 1.1. BIS 31.12.2019**

Vom Verein ETC erhielt ich den Auftrag, eine Belegprüfung und Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen für den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2019 vorzunehmen.

Unter Mithilfe von Frau MMag.a Stocker Alexandra und Herrn Dr. Starl Klaus wurde diese Prüfung am 05.03.2020 durchgeführt. Von Frau MMag.a Stocker Alexandra wurde eine Liste der Bank- und Kassenbestände und der übrigen Aktiva und Passiva zum 31.12.2019 vorgelegt. Darüberhinaus eine Saldenliste, das Journal und die Konten einer als Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführten Buchhaltung für das Kalenderjahr 2019. Zusätzlich wurden uns sämtliche dazugehörige Belege vorgelegt.

**Dazu dürfen wir folgenden Bericht erstellen:**

1. Die Buchhaltung wurde in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung geführt und wurden die Belege chronologisch unter Hinweis auf den Beleg und die Zahlungsart (Kassa oder Bank) verbucht.
2. Durch diesen übersichtlichen Aufbau ist ein leichtes Auffinden der Belege gegeben und auch ein Zusammenhang zwischen Beleg und Aufzeichnung leicht herstellbar.
3. Die Aufzeichnungen laut Buchhaltung wurden lückenlos überprüft und als in Ordnung befunden. Die Belege wurden durchgeschaut und überprüft. Die dabei angefundene Belege bzw. Auszahlungen waren korrekt.

**Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Vereins ETC Graz für das Jahr 2019 zeigt folgendes Bild:**

**EINNAHMEN**

Subventionen Stadt Graz	0,00
Subventionen MR-Beirat	25.000,00
Subventionen Land Stmk.	0,00
Projektförderungen öffentlich	219.825,65
Projektförderungen privat	9.200,00
Aufträge	25.833,00
Verkaufserlöse	0,00
Kooperationszuschüsse	0,00
Zinseinnahmen	0,00

**AUSGABEN**

Büromaterial	0,00
EDV, Büroausstattung	0,00
Telefon	220,61
Internet, Datengebühren	1.056,37
Versicherungen	180,48
Postgebühren	200,30
Bankspesen	599,61
Gehälter	107.178,81
Lohnsteuer	14.121,49
Dienstgeberbeitrag	6.096,98
Gesetzlicher Sozialaufwand	63.089,99
Kommunalsteuer	1.032,86
Reisekosten DN	4.486,43
Fortbildung DN	0,00
Reisespesen Dritte	3.191,07
Honorare, Werkverträge	50.960,50
Rechts- und Steuerberatung	6.935,67
Lizenzen/spez. Projektkosten	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	52.810,12
Programmveranstaltungen	1.795,52
Vorstand/Mitglieder	29,90
Teilnahme/Mitgliedsbeiträge	412,00
Trainings-, Informations-, Publikationskosten	36.205,17
Bibliothek	428,25
Centausgleich	0,01

**VERLUST**

71.173,49

**ZUSAMMEN**

351.032,14    351.032,14

Der Verlust in Höhe von € 71.173,49 kam dadurch zustande, dass Ausgaben vorfinanziert wurden, welche erst im Jahr danach verrechnet werden konnten.

Insgesamt ergab die Überprüfung der für den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2019 vorgelegten und verbuchten Belege und des Rechnungswesens keinen Grund zur Beanstandung und kann das Beleg- und Rechnungswesen als ordnungsgemäß und korrekt bezeichnet werden. Es wird daher vorgeschlagen, dem Kassier eine entsprechende Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Gemäß § 21 Vereinsgesetz ist neben anderen Erfordernissen innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (siehe vorne) samt Vermögensübersicht zu erstellen und hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Aufgrund der auf Seite 3 + 4 dargestellten Vermögensübersicht kann die Lage des Vereins ETC per 31.12.2019 als positiv beurteilt werden.

**Die Vermögensübersicht des Vereins ETC Graz zum 31.12.2019 wurde aufgrund der uns zur Verfügung gestellten und ergänzten Zahlen erstellt und zeigt folgendes Bild:**

AKTIVA

<u>Anlagevermögen</u>		4.381,96	
<u>Umlaufvermögen</u>			
Bank Austria Girokonto 07883 942 000			
Stand 31.12.2019	18.494,43		
- davon Fremdgeld	<u>0,00</u>	18.494,43	
<u>Forderungen</u>		0,00	
<u>noch nicht verrechnete Leistungen</u>		0,00	
2019 erbrachte Leistungen für CAT 2		116.269,15	
<u>Aktive RAP</u>			
Hosting 1-12/20	228,96		
Hosting 1-02/20	86,40		
Domain 1-10/20	<u>28,34</u>	343,70	
Übertrag		<u>139.489,24</u>	0,00

Übertrag 139.489,24 0,00

PASSIVA

Verbindlichkeiten

*Personalkosten*

GKK Stmk. 12/2018	5.341,89	
DB 12/2018	506,73	
LSt. 12/2018	1.294,22	
Kommunalsteuer	<u>0,00</u>	7.142,84

*Sachkosten*

CAT 2, Gründung, PC Bechtle	597,50	
MRB Bericht 2019, RehaDruck	872,51	
MRB Bericht 2019, RehaDruck Nachdruck	511,94	
Telefongebühren 11/19	20,46	
Telefongebühren 12/19	20,65	
Business Net Smart Gebühr 12/19	6,00	
Honorar KdR 10, Journalismus WS 10/19, Pölsler	200,00	
Honorare KS Plovdiv	3.861,00	
Kommunalsteuer 2019	<u>831,10</u>	6.921,16

*noch nicht erbrachte Leistungen*

KdR 10	13.726,48	
UNS	<u>17.907,38</u>	31.633,86

Passiva RAP

Periodenabgrenzungsposition		25.140,51
-----------------------------	--	-----------

SALDO = MITGLIEDERKAPITAL 68.650,87

ZUSAMMEN 139.489,24 139.489,24

Anmerkung:

Das System der Einnahmen-/Ausgabenrechnung wurde 2019 insofern durchbrochen als im Jahr 2019 aufgrund einer Fremdgeldverrechnung ein Saldobetrag von € 25.140,51 nicht als Ausgabe in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfasst wurde (= erfasste Einnahmen von € 147.707,41 statt € 199.998,61, nicht in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfasste Ausgaben von € 77.431,71). Die entsprechenden Buchungen wurden aufgrund der treuhändigen Verwaltung der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel vertragskonform in einer eigenen, mit der Einnahmen-/Ausgabenrechnung verknüpften, Fremdgeldbuchhaltung vorgenommen und ausgewiesen.



# **Anlage II**

Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufesgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem ausreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiernit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesbestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.